

**Beitragsordnung
für die Mitglieder des Vereins
Elternselbsthilfe Kindermühle e. V., Bielefeld**

(vom 24. September 2012 in der Fassung der Beschlüsse der
Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 2014, 28. Oktober 2015 und 23. Oktober 2023)

Der Vorstand des Vereins „Elternselbsthilfe Kindermühle“ in Bielefeld ist aufgrund von § 5 Absatz 3 Satz 4 der Satzung (Fassung 2011) ermächtigt, eine Beitragsordnung aufzustellen; die Beitragsordnung wird wirksam, wenn die Mitgliederversammlung sie mit einfacher Mehrheit beschließt (§ 5 Absatz 3 Satz 5 der Satzung).

1. Rechtsgrundlagen

Die für die Mitglieder des Vereins geltenden Satzungsbestimmungen über die Beiträge lauten:

§ 1 Absatz 5 der Satzung:

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt oder trotz Mahnung mit Nachfristsetzung mit zu leistenden Beiträgen für drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ausschluss aus anderen wichtigen Gründen beschließt die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 der Satzung (auszugsweise):

- (1) [...] Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder. [...]
- (2) Die Betreuung des Kindes oder der Kinder in der vom Verein betriebenen Tagesstätte setzt die aktive Mitgliedschaft mindestens eines bzw. einer Erziehungsberechtigten im Verein voraus. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht hat jeweils nur eine der erziehungsberechtigten Personen, deren Kind(er) die Tagesstätte besucht (besuchen). [...]

§ 5 der Satzung:

- (1) Die vom Verein benötigten finanziellen Mittel sind aus Geldbeiträgen der Mitglieder, Spenden und öffentlichen Zuwendungen aufzubringen.
- (2) Die aktiven Vereinsmitglieder leisten ehrenamtliche Arbeitsbeiträge, die dem Betrieb der Tagesstätte oder dem Verein dienen.
- (3) Über Höhe und Fälligkeit von Geld- und Arbeitsbeiträgen, welche die Mitglieder leisten müssen, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann die Festlegung der Beitragshöhe sachbezogen an den Vorstand delegieren. Der Vorstand muss eine Beitragserhöhung begründen und erläutern. Der Vorstand kann eine Beitragsordnung des Vereins aufstellen, in der alle Einzelheiten über die Höhe und die Leistung von Beiträgen sowie deren Änderungen geregelt werden. Diese Beitragsordnung wird wirksam, wenn die Mitgliederversammlung sie beschließt.

2. Geldbeiträge der Mitglieder

a) Beginn, Dauer und Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Vereinsmitgliedschaft beginnt, spätestens mit Anfang des Monats, in dem die Betreuung des Kindes oder der Kinder in der vom Verein betriebenen Tagesstätte beginnt.

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Vereinsmitgliedschaft endet.

Die Beitragspflicht aktiver Mitglieder endet nicht vor Ablauf des Monats, in dem die Betreuungspflicht des Vereins für das Kind oder die Kinder endet; die Beitragspflicht ist nicht von der tatsächlichen Betreuung in der Tagesstätte abhängig und besteht auch während der Schließung der Tagesstätte (insb. der Urlaubsschließung) und auch dann, wenn das Kind oder die Kinder nicht in die Tagesstätte gebracht werden (insb. wegen Urlaubs oder Krankheit).

b) Beitragshöhe

Die beitragspflichtigen Mitglieder werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu den in Geld zu leistenden Mitgliedsbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich grundsätzlich nach dem gemeinsamen Jahreseinkommen der Eltern des/der betreuten Kindes/Kinder.

Die Höhe der monatlich zu zahlenden Mitgliedsgeldbeiträge von aktiven Mitgliedern beträgt **derzeit** (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Oktober 2023) nach dem zugrunde zulegenden Einkommen und der nachfolgenden Beitragsstaffel:

Einkommen der Eltern des Kindes/der Kinder:	monatlicher Vereinsbeitrag:
• bis 35.000 €:	10,00 €
• bis 85.000 €:	55,00 €
• über 85.000 € und bei fehlendem Nachweis:	95,00 €

Die vorstehende Beitragsstaffel gilt unabhängig der Fortgeltung dieser Beitragsordnung im Übrigen bis die Mitgliederversammlung eine Änderung der Beitragshöhen beschließt (§ 5 Absatz 3 der Satzung).

Relevantes Einkommen für die Höhe des zu zahlenden Vereinsbeitrags ist das nach § 4 (Beitragsrelevantes Einkommen) der Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 5. Mai 2008 in der Fassung vom 11. Mai 2015, gültig ab dem 1. August 2015, zu berechnende Einkommen der Eltern des/der betreuten Kindes/Kinder, mit der Maßgabe, dass unabhängig von der konkreten rechtlichen oder tatsächlichen Lebenssituation der Betroffenen das Einkommen der mit dem/den betreuten Kind/Kindern zusammenlebenden oder gemeinsam sorgeberechtigten Eltern zusammengerechnet wird, während bei allein sorgeberechtigten Elternteilen nur deren Einkommen zuzüglich der Barunterhaltszahlungen des anderen Elternteils angesetzt wird. Wenn sich Familien in finanziell besonders herausfordernden Situationen befinden, können Sie beim Vorstand des Vereins einen formlosen Antrag auf vorübergehende Minderung des Vereinsbeitrags stellen. Der Vorstand wird darüber im Einzelfall entscheiden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein zu Beginn der Mitgliedschaft das Einkommen zu erklären und nachzuweisen sowie jede Änderung des Einkommens anzuzeigen.

Der Nachweis kann grundsätzlich durch die Vorlage der Einkommenseinstufung der Stadt Bielefeld zur Heranziehung zu den Elternbeiträgen geführt werden, soweit darin das für die Vereinsbeitragseinstufung relevante Einkommen der sorgeberechtigten Eltern aufgeführt wird.

Der Vereinsbeitrag beträgt immer den Höchstbeitrag für aktive Mitglieder, wenn kein Einkommen erklärt oder nachgewiesen wird (derzeit **95,00 €/Monat**).

Die Höhe des monatlichen Vereinsbeitrags ändert sich mit Wirkung von Anfang des Monats an, von dem an sich ein zu berücksichtigendes Einkommen ändert. Der Vereinsbeitrag wird rückwirkend geändert, wenn entsprechende Einkommensnachweise für abgelaufene Monate vorgelegt werden bzw. entsprechendes Einkommen erklärt wird; eine Erstattung von Vereinsbeiträgen für ein abgelaufenes Kindergartenjahr kommt nach Ablauf des Folgekindergartenjahres nicht mehr in Betracht.

Die Höhe des monatlichen Vereinsbeitrags für passive Mitglieder richtet sich nach dem Mindestbeitrag für aktive Mitglieder (derzeit **10,00 €/Monat**).

c) Fälligkeit und Zahlung

In der Regel wird der Vereinsbeitrag per Lastschrift vom Verein am Monatsanfang abgebucht. Sollte ein Vereinsmitglied nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, ist der Vereinsbeitrag monatlich zu zahlen und am dritten Werktag eines jeden Kalendermonats fällig (entscheidend ist der Geldeingang beim Verein), zahlbar auf das Konto des Vereins:

Kontoinhaber:	Elternselbsthilfe Kindermühle e.V.
IBAN:	DE72 4805 0161 0066 0040 94
Kreditinstitut:	Sparkasse Bielefeld

Bei Zahlung der Mitgliedsgeldbeiträge durch Ermächtigung des Vereins, diese per Lastschrift von einem inländischen Bankkonto des Mitglieds abzubuchen, gilt die Zahlung immer als rechtzeitig geleistet, wenn die Lastschrift nicht mangels Kontodeckung nicht ausgeführt wird oder die Lastschrift von dem Kontoinhaber widerrufen wird; Rücklastschriftgebühren der Banken sind von dem Mitglied zu erstatten.

Der Verein kann für nicht gezahlte Geldbeiträge gesetzliche Verzugszinsen für die Zeit ab Fälligkeit bis zum Geldeingang fordern. Kosten für Mahnungen können mit einem Pauschalbetrag von 3,00 € je Mahnung angefordert werden; fremde Kosten und Gebühren werden weiterberechnet.

d) Rechtsfolgen bei Nichtleistung von Geldbeiträgen

Wenn ein beitragspflichtiges Mitglied trotz Mahnung mit Nachfristsetzung mit zu leistenden Geldbeiträgen für drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden (§ 1 Absatz 5 der Satzung).

3. Arbeitsbeiträge der Mitglieder

a) Beginn, Dauer und Ende der Beitragspflicht

Die aktiven Vereinsmitglieder leisten ehrenamtliche Arbeitsbeiträge, die dem Betrieb der Tagesstätte oder dem Verein dienen, wenn und solange dies für einzelne Betroffene aufgrund persönlicher Verhältnisse nicht unzumutbar erscheint. Für Beginn, Dauer und Ende der Beitragspflicht gilt Ziffer 2. a) dieser Beitragsordnung entsprechend.

b) Art und Umfang der Arbeitsbeiträge

aa) laufende Arbeiten rund um den Erhalt und den Ausbau der Kita sowie zur Unterstützung des laufenden Kitabetriebs

Die aktiven Vereinsmitglieder erbringen persönliche Arbeitsleistungen im Umfang von mindestens 1,5 Arbeitsstunden je zu berücksichtigendes Elternteil je Monat; dies entspricht bei mit dem/den betreuten Kind/Kindern zusammenlebenden oder gemeinsam sorgeberechtigten Eltern einen Zeitumfang von **3,0** Arbeitsstunden je Monat und bei allein sorgeberechtigten Elternteilen einen Zeitumfang von **1,5** Arbeitsstunden je Monat. Die jeweils konkret zu leistenden Arbeiten werden von dem Kita-Rat bzw. von einem vom Kita-Rat ermächtigten Mitglied festgelegt und auf die Eltern verteilt. Die von den Eltern zu erledigenden Arbeiten sollen ca. alle halbe Jahre neu verteilt werden; bei der Verteilung kann und soll auf individuelle Wünsche und Verhältnisse sowie Kenntnisse und besondere Fähigkeiten Rücksicht genommen werden (auch Erfahrungen mit besonderen Diensten, wie z.B. Einkauf Lebensmittel, Elterndienstverteilung etc.).

bb) Spüldienste

Die aktiven Vereinsmitglieder haben die täglich zu erledigenden Spüldienste jeweils einmal in einem sich ständig wiederholenden rollierenden System zu erbringen. Die Verteilung der zu erledigenden Spüldienste erfolgt durch Eintragung in einem sog. Spüldienstkalendar und insofern vorrangig nach den jeweiligen Terminwünschen der Eltern.

cc) Gremienarbeiten und Vereinsaufgaben

Die aktiven Vereinsmitglieder erbringen weitere Arbeitsbeiträge durch Mitarbeit in den Gremien der Kita und des Vereins sowie durch Übernahme von erforderlichen Vereinsaufgaben. Dies soll bei der Heranziehung dieser Eltern zu den übrigen Arbeitsbeiträgen berücksichtigt werden.

Die als Vorstand notwendige Vereinsaufgaben übernehmenden Eltern sind für die Zeit ihrer Vorstandsbestellung und Vorstandstätigkeit von den laufenden Arbeitsbeiträgen und den Spüldiensten befreit.

dd) Arbeitseinsätze

Alle aktiven Vereinsmitglieder sind verpflichtet, bei besonderen Aktionen (Arbeitseinsätzen) Arbeitsbeiträge zu leisten, wenn nicht entschuld bare Hinderungsgründe vorliegen. Besondere Aktionen sind:

- „Aktionssamstage“ (Arbeitseinsätze von Eltern zum Erhalt und zum Ausbau bzw. zur Reparatur und Instandhaltung der Tagesstätte)
- Aktionstage (Arbeitseinsätze für Bau- und Umbaumaßnahmen).

Je zu berücksichtigendes Elternteil muss das Vereinsmitglied bzw. Elternteil an mindestens einem „Aktionssamstag“ pro Kitajahr teilnehmen; dies entspricht bei mit dem/den betreuten Kind/Kindern zusammenlebenden oder gemeinsam sorgeberechtigten Eltern mindestens **zwei** „Aktionssamstage“ pro Kitajahr und bei allein sorgeberechtigten Elternteilen mindestens **einen** „Aktionssamstag“ pro Kitajahr. Das Datum der „Aktionssamstage“ und Aktionstage sowie die bei diesen Aktionen zu leistenden Arbeiten werden von dem Kita-Rat in Abstimmung mit dem Vorstand und der Leitung der Tagesstätte festgelegt.

c) Rechtsfolgen bei Nichtleistung von Arbeitsbeiträgen

Wenn ein beitragspflichtiges Mitglied trotz Mahnung mit Nachfristsetzung mit zu leistenden Arbeitsbeiträgen für drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden (§ 1 Absatz 5 der Satzung).

Der Vorstand kann beschließen, dass ein Mitglied nicht geleistete Arbeitsbeiträge durch eine Geldzahlung abzugelten hat, insbesondere, wenn Arbeitsbeiträge nicht nachholbar sind, ein Ausschluss nicht möglich ist oder nicht ermessensgerecht erscheint. Die Höhe der für jede nicht geleistete Stunde Arbeitsbeitrag zu leistenden Geldentschädigung wird durch den Vorstand nach Anhörung des Kita-Rats festgelegt; er beträgt **derzeit 15,00 €**. Die Höhe des für einen nicht geleisteten „Aktionssamstag“ oder Aktionstag beträgt **derzeit 50,00 €**. Für die Zahlung des geforderten Abgeltungsbetrages gelten im Übrigen Ziffer 2. c) und d) dieser Beitragsordnung.

4. Essensgelder

Die Eltern erstatten dem Verein die für die tägliche Verpflegung der betreuten Kinder mit Essen und Getränken anfallenden Kosten (laufende Sach- und Personalkosten); Essensgelder sind keine Vereinsbeiträge i.S.v. § 5 der Satzung.

Die Höhe der von den Eltern für jedes einzelne Kind monatlich zu leistenden Essensgelder richtet sich grundsätzlich nach den voraussichtlich für das kommende Kitajahr (August des laufenden bis Juli des Folgejahres) anfallenden Kosten, bezogen auf die Anzahl der voraussichtlich zu betreuenden Kinder.

Der Vorstand legt die Höhe der von den Eltern für jedes einzelne Kind monatlich zu leistenden Essensgelder als Pauschalbetrag fest; der monatliche Essensgeldbeitrag beläuft sich **derzeit** auf **70,00 €** je Kind.

Die Eltern sind selbst dafür verantwortlich, mögliche öffentliche Zuschüsse zum monatlichen Essensgeldaufwand zu beantragen; werden derartige Zuschüsse vom Kostenträger an den Verein gezahlt, reduziert sich der von den Eltern zu zahlende monatliche Essensgeldbeitrag entsprechend.

Die Beitragspflicht beginnt grundsätzlich ab dem Monat, der dem Beginn der Betreuung folgt, es sei denn, Leitung der Tagesstätte und Vorstand beschließen wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, dass die Beitragspflicht gegebenenfalls anteilig oder später beginnt. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die tatsächliche Betreuung des jeweiligen Kindes endgültig endet. Die Beitragspflicht des Essensgeldes als monatlicher Pauschalbetrag ist zunächst nicht von der tatsächlichen Betreuung des Kindes in der Tagesstätte abhängig und besteht auch während der Schließung der Tagesstätte (insb. der Urlaubsschließung) und auch dann, wenn das Kind nicht in die Tagesstätte gebracht werden (insb. wegen Urlaubs oder Krankheit). Bei einer mit einer Frist von mindestens einer Kalenderwoche angekündigten Abwesenheit eines Kindes von zusammenhängend mindestens vier Wochen ist jedoch abweichend davon für diese Zeit **kein** Essensgeld zu zahlen.

Für die Zahlung der monatlichen Essensgelder gelten im Übrigen Ziffer 2. c) und d) dieser Beitragsordnung.

5. Inkrafttreten

Die auf der Mitgliederversammlung vom 23. Oktober 2023 beschlossenen Änderungen treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Bielefeld, den 24.10.2023

Elternselbsthilfe Kindermühle

Der Vorstand